

Stadt Waldenbuch, Kreis Böblingen

Datum	Aktenzeichen	Bearbeitung	Gremium	Sitzungsart	Vorlagen-Nr.
07.09.2023	752.041	Steueramt Malte Büsker Tel.: 07157 1293-32	GR 26.09.2023	öffentlich	SV/190/2023

Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung - Anpassung der Friedhofsordnung - Kalkulation der Bestattungsgebühren

Anlagen

.....

1. Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung (Friedhofssatzung)
2. Zusammenstellung der Kalkulationsergebnisse
3. Kalkulationsunterlagen
 - a. Kostenrechnung
 - b. Kalkulation Bestattungsgebühren
 - c. Kalkulation Grabnutzungsgebühren
 - d. Kalkulation Abräumen einer Grabstelle
 - e. Kalkulation Sargträger
 - f. Kalkulation Verwaltungsgebühren
 - g. Kalkulation Friedhofshalle

I. Beschlussvorschlag

1. Den vorgeschlagenen Satzungsanpassungen sowie den aufgezeigten Kalkulationsgrundsätzen wird zugestimmt.
2. Die Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung (Friedhofssatzung) nach Anlage 1 wird beschlossen.

II. Vorberatung

= ohne Vorberatung

III. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkung für die Zukunft

auf den Ergebnishaushalt aufgrund höherer Erträge in Höhe von ca.

43.000,00 €

IV. Sachverhalt

Die Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung wurde zuletzt im Jahr 2019 für die Einführung der neuen Grabarten geändert. Zeitgleich wurden auch die Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren angepasst. Eine Anpassung der Gebühren ist nach 4 Jahren geboten, da der Kostendeckungsgrad mittlerweile nur noch bei 55,7 % (2022) liegt. Die Bestattungsgebühren sind im Rahmen der Bearbeitung von Ausgleichsstockanträgen auch im Fokus des Regierungspräsidiums bei der Beurteilung der Ausschöpfung eigener

Einnahmemöglichkeiten.

V. Anpassung der Friedhofssatzung

Die aktuelle Friedhofssatzung basiert auf dem Muster des Gemeindetags. Neben der Gebührenanpassung sind folgende Änderungen notwendig bzw. werden vorgeschlagen (s. Anlage 1 zu SV/190/2023 – Änderungen sind jeweils rot markiert):

1. In §1 „Widmung“ wird klargestellt, dass auch Verstorbene, die in früher in Waldenbuch gewohnt haben und Ihren Wohnsitz nur aufgegeben haben, um anderenorts gepflegt zu werden, auf den Waldenbacher Friedhöfen bestattet werden dürfen. Andere auswärtige Verstorbene dürfen nur bestattet werden, wenn der Lebensmittelpunkt eines Hinterbliebenen in Waldenbuch liegt und die Pflege des Grabes so gesichert ist.
2. In §4 „gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof“ wird klargestellt, dass die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof sowohl für den Einzelfall als auch auf 5 Jahre befristet erteilt werden kann.
3. In §5 „Allgemeines“ wird festgelegt, dass für die Anmeldung von Bestattungen die von der Gemeinde bereitgestellten Vordrucke zu verwenden sind.
4. In §6 „Särge & Urnen“ wird klargestellt, dass es sich bei den Bio-Urnen und Bio-Überurnen um Urnen aus biologisch abbaubarem Material handeln muss.
5. In §11 „Reihengräber“ wird geregelt, dass Kindergräber nach dem Ablauf der Ruhezeit von 15 Jahren einmalig um 15 Jahre verlängert werden können. Dies stellt eine Ausnahme zu der normalen Vorgehensweise bei Reihengräbern dar, da diese sonst nicht verlängert werden können. Die Eltern verstorbener Kinder hängen allerdings oft sehr an der Grabstätte und sind nach 15 Jahren noch nicht bereit sich von der Grabstätte zu trennen. Eine Verlängerungsoption für die Gräber für Sternenkinder ist nicht notwendig, da diese um eine zentrale Gedenkstätte herum beerdigt werden.
6. In §12 „Wahlgräber“ wird festgelegt wie die Nutzungsberechtigten auf den drohenden Ablauf des Nutzungsrechts hingewiesen werden. Außerdem wird klargestellt, dass die Grabnutzungsgebühren beim Verzicht auf das Wahlgrab nicht erstattet werden. Die Anzahl der zusätzlich in Erdwahlgräbern beisetzbaren Urnen wird konkretisiert.
7. In §13 „Urnenreihen(rasen) – und Urnenwahlgräber“ wird die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, konkretisiert.
8. Es wird vorgeschlagen eine konkrete Regelung zum Anbringen von Bildern und QR-Codes auf Grabsteinen und sonstiger Grabausstattung in §14 „Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz“ aufzunehmen. Speziell das Anbringen von Bildern wird immer wieder nachgefragt. Allerdings gibt es dazu momentan keine Satzungsregelung. Konkret soll das Anbringen eines Bildes des in der Grabstätte Bestatteten, das die Maße 10 cm auf 10 cm nicht überschreitet, pro Grabstätte erlaubt sein. Das Motiv muss der Würde des Friedhofs entsprechen und von der Verwaltung genehmigt werden. Das Anbringen von QR-Codes oder sonstige Verlinkungen auf Websites werden verboten.
9. In §15 „Genehmigungserfordernis“ wird klargestellt, dass das Anbringen von Bilder (auch das nachträgliche Anbringen) genehmigungspflichtig ist. Für die Anträge auf alle Genehmigungen sind die gemeindlichen Vordrucke zu verwenden.
10. In §17 „Grabmalhöhe“ werden die erlaubten Höhen der Grabmäler konkretisiert.
11. In §20 „Allgemeines“ wird klargestellt, dass die Grabpflege an den Urnenrasengräbern, den Reihenrasengräbern, den Urnengemeinschaftsbaumgräbern, den Urnenfamilienbaumgräbern, den Urnenpartnergräbern und an der Grabstätte für Sternenkinder der Gemeinde obliegt.

Zusätzlich sind einige redaktionelle Änderungen (Verweise, Rechtschreibung, Satzstellung) notwendig.

Aufgrund der Vielzahl an Änderungen wird vorgeschlagen, die Satzung neu zu erlassen.

VI. Einführung des §15a „Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit“

Die Einführung eines Verbots von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit beschäftigt sowohl den Gemeinderat als auch die Verwaltung bereits länger. Tatsächlich wurde 2013 bereits ein Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit beschlossen. Aufgrund einer Entscheidung des VGH Baden-Württemberg zur Friedhofssatzung der Stadt Kehl musste diese Regelung wieder außer Kraft gesetzt werden. In der Friedhofssatzung der Stadt Waldenbuch befindet sich momentan nur eine Absichtserklärung in §15 Absatz 6.

Im Jahr 2021 hat der Landtag eine Änderung des Bestattungsgesetzes beschlossen, die das Problem der Grabsteine und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit angehen soll. In der Gerichtsentscheidung des VGH wurde vor allem bemängelt, dass kein valides Nachweissystem dafür besteht, dass ein Grabstein frei von Kinderarbeit ist. Im Gesetz wird ein dreistufiger Prozess normiert.

Stufe 1:

Alle Grabsteine, die vollständig in der EU, dem europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, gelten als frei von Kinderarbeit.

Stufe 2:

Alle Grabsteine, die außerhalb der Gebiete der ersten Stufe hergestellt worden sind, gelten als frei von Kinderarbeit, wenn dies durch ein bewährtes Zertifikat nachgewiesen wird. Ein bewährtes Zertifikat liegt dann vor, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.

Stufe 3:

Falls die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich ist, dann kann der Händler schriftlich versichern, dass ihm keine Anhaltspunkte für Kinderarbeit in der Wertschöpfungskette bekannt sind.

Nach Rücksprache mit dem Bauhof und den beiden größten Lieferanten von Grabsteinen sollte diese Regelung relativ einfach zu erfüllen sein.

Der Gemeinderat hat bisher keine Regelung zum Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit in die Musterfriedhofssatzung aufgenommen. Die vorgeschlagene Satzungsregelung orientiert sich eng an der gesetzlichen Regelung, um ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit bieten zu können. Trotzdem kann nicht gewährleistet werden, dass diese Regelung einer gerichtlichen Überprüfung standhält.

VII. Neukalkulation

Die Ergebnisse der Kalkulation sind aus Anlage 3 (zu SV/190/2023) ersichtlich. Die vollständige Kalkulation liegt als Anlage 4 (zu SV/190/2023) bei. Die Kalkulationsgrundsätze werden wie folgt erläutert:

- Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Bestattungswesens wurden auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt. In den Gesamtkosten wurden die Preissteigerungen bei den Bauhofstundensätzen und die angekündigte Preiserhöhung der Grabherstellungskosten berücksichtigt. Die Aufteilung zwischen Aussegnungshalle und Leichenzelle erfolgt nach der anteiligen Fläche entsprechend des Grundrisses.
- Die Kalkulation der Bestattungsgebühren geht aus Anlage 4b (zu SV/190/2023) hervor. Die Kostenzuordnung für die einzelnen Bestattungsarten erfolgt nach den entsprechenden Kosten für Grabherstellung des Fremunternehmers.

- Bei der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren wurde die Netto-Grabfläche, die Anzahl der beisetzbaren Verstorbenen und die voraussichtliche Anzahl der Nutzungen zu Grunde gelegt. Die Vorteile von Wahlgräbern wurden mit einem Aufschlag von 20% bei den Äquivalenzziffern berücksichtigt. In den Grabnutzungsgebühren sind der Pflegeaufwand für die von der Stadt gepflegten Grabstätten und die Trittplatten bereits enthalten.
- Bei einzelnen Grabarten (Urnengemeinschaftsbaumgrab, Urnenfamilienbaumgrab, Urnenwahlpartnergrab) sind zusätzlich Sonderkosten für die Grabtafeln berücksichtigt.
- Ein Abzug für öffentliches Grün wurde nicht vorgenommen.
- Die Kalkulation der Verwaltungsgebühren und der Kosten für Sargträger wurde ebenfalls aktualisiert.

VIII. Gebührenvorschlag

An dem bisherigen Ziel einer 75%igen Kostendeckung sollte aus Sicht der Verwaltung festgehalten werden. Die Kostendeckungsrate lag 2022 nur noch bei 55,7%. Betrachtet man die zu erwartenden Nutzungen, basierend auf dem Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2022, dann ergibt sich ein etwas bessere Kostendeckung von 62,02 %.

1. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren sind mit einem Anteil von 98,19 %, bezogen auf die zu erwartenden Nutzungen, sehr kostendeckend kalkuliert. Dies liegt allerdings vor allem am Trend zum Urnengrab, da dieses vom Bauhof erstellt wird und kostengünstiger ist. Aufgrund der niedrigeren Kostenobergrenze aus der Kalkulation ist die Gebühr für die Bestattung in einem Urnengrab abzusenken. Um weiterhin diesen hohen Kostendeckungsgrad gewährleisten zu können, sollen die übrigen Bestattungsgebühren um 4-6% angehoben werden. Die Bestattung fehl- oder totgeborener Kinder bleibt weiterhin gebührenfrei.

2. Grabnutzungsgebühren

Der Kostendeckungsgrad der Grabnutzungsgebühren liegt, bezogen auf die zu erwartenden Nutzungen, bei 53,77%. Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung würde zu einer Steigerung des Kostendeckungsgrad auf 72,20% führen. Die Gebühr für ein Reihenerdgrab würde bei 3.000 € liegen. Die Gebühr für ein Urnenreihengrab würde bei 1.000 € liegen. Die günstigste Grabart bleibt weiterhin das Urnenrasengrab für 900 €. Für die Grabstätte für Sternenkinder wird weiterhin nur eine Verwaltungspauschale von 50 € fällig.

Die Gebühren für das Urnenfamilienbaumgrab und das Urnenpartnergrab können aufgrund der niedrigeren Kostenobergrenze abgesenkt werden. Bisher wurde noch kein Nutzungsrecht an einer dieser Grabarten verkauft werden, deshalb ist eine Preissenkung hier vertretbar.

Die Gebühren für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts sind so kalkuliert, dass sie in etwa den Gebühren für den Ersterwerb entsprechen. Die Verlängerungsoption für die Kindergräber fällt hier aus der Reihe. Da eine Verlängerung nur einmalig um 15 Jahre möglich sein soll, ist die Gebühr hier gleich hoch wie die Gebühr für den Ersterwerb.

In allen Gebührenvorschlägen sind die Gebühren für den Pflegeaufwand der Grabstätten und die Gebühr für die Grabumrandungen enthalten.

Die Gebühren für das Abräumen einer Grabstätte und die Gebühren für Sargträger wurden ebenfalls angepasst.

IX. Weitere Vorgehensweise

Die vom Gemeinderat am 26.09.2023 beschlossene Friedhofssatzung wird in den Stadtnachrichten veröffentlicht und tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung

vom 30.06.2015 mit allen Änderungen außer Kraft.

gez. Lutz
Bürgermeister

--	--	--	--	--	--